

Nr. 37 **Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 25/2020  
Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe;  
Qualitätssicherung**

StB 27/7182.8/3-ARS-20/25/3418829  
Bonn, den 18. November 2020

**Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder**

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für  
Baustoffgemische zur Herstellung von  
Schichten ohne Bindemittel im Straßen-  
bau, Teil Güteüberwachung, Ausgabe  
2020 (TL G SoB-StB 20)**

- Bezug:
1. ARS-Nr. 06/2008 TL G SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 vom 15.04.2008 S 17/7182.8/3/843935 (Technische Lieferbedingungen und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung (TL G SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007))
  2. ARS-Nr. 05/2007 vom 03.04.2007 S 17/7182/3/648381 (Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen im Straßenbau, Listenführung von freiwillig güteüberwachten Gesteinskörnungen und von Baustoffgemischen)

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2020, (TL G SoB-StB 20) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.

Die TL G SoB-StB 20 regeln die Güteüberwachung für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne

Bindemittel, die keiner CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Die Listen der freiwillig güteüberwachten Gesteinskörnungen und Baustoffgemische werden von den Straßenbauverwaltungen der Länder geführt. Die jeweiligen Kontaktpersonen für die Güteüberwachung sind auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (im Bereich „Straßenbau/Qualitätsbewertung/Listen“) veröffentlicht.

Ich gebe die TL G SoB-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL G SoB-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses bzw. der Umsetzungsvorgaben für die Autobahnen zu übersenden.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 6/2008 (Bezug 1.) und Nr. 5/2007 (Bezug 2.) hebe ich auf.

Die TL G SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Gerhard Rühmkorf

(VkBl. 2021 S. 98)